

## **2. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Abenteuerland der Gemeinde Oederquart**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2021 vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Gemeinde Oederquart in seiner Sitzung am 15.02.2023 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Abenteuerland der Gemeinde Oederquart beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

1) § 8 „Benutzungsgebühren“ erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Betreuung in der Kindertagesstätte Abenteuerland sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:
- |                                                                                                          |                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Für eine Betreuung von Besuchskindern vormittags                                                         | 10,-- € täglich     |
| Für eine Betreuung an 5 Tagen vormittags                                                                 | 1.890,-- € jährlich |
| Für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen vormittags                                                         | 1.512,-- € jährlich |
| Für den Früh- und Spätdienst für unter Dreijährige<br>(7.00 Uhr - 7.30 Uhr und<br>12.30 Uhr – 13.00 Uhr) | 126,-- € jährlich   |
| Für eine Betreuung von Grundschulkindern in den Schulferien                                              | 5,00 € täglich      |
- (2) Besuchen mehrere Kinder unter drei Jahren aus einer Familie die Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das 2. Kind und für jedes weitere Kind um 50 %.
- (3) Bei besonderen Härten kann der Rat im Einzelfall über Gebührenerlässe befinden.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

21734 Oederquart, den 15.03.2023

GEMEINDE Oederquart

Raap  
Bürgermeister

Hatecke  
Gemeindedirektorin